

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 13

Helmstedt, den 18.03.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 73. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Änderung der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt | 226 |
|-----|--|-----|

**Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister**

Helmstedt, den 13.03.2020

Az.: 1435/ 32 30 20

73.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung über die Änderung der Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Zt. gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Die anlässlich der Veranstaltung

- „Helmstedt entdecken“ am Sonntag, den 29.03.2020

durch Allgemeinverfügung der Stadt Helmstedt vom 15.01.2020 verfügte Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Helmstedt wird für diese Veranstaltung widerrufen.

Die Rechtsgültigkeit für die übrigen in der Allgemeinverfügung vom 15.01.2020 genannten Termine bleibt bestehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung wird angeordnet.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Problematik mit dem Corona- Virus SARS- CoV-2 wurde die o.g. Veranstaltung durch die Veranstalterin helmstedt aktuell/ Stadtmarketing e.V. gem. der Pressemitteilung auf der Homepage der Veranstalterin und durch eine persönliche Mitteilung der handelnden Personen gegenüber der Stadt Helmstedt kurzfristig abgesagt.

Mithin ist eine nach § 5 NLöffVZG zu genehmigende Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt mangels einer prägenden Veranstaltung nicht mehr zulässig. Die Genehmigung für diese Sonntagsöffnung der Geschäfte im Gebiet der Stadt Helmstedt am 29.03.2020 ist daher zu widerrufen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des teilweise Widerrufs der Allgemeinverfügung, die Veranstaltung steht unmittelbar bevor, kann eine Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz unterbleiben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Diese Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der aktuellen gesundheitlichen Erkenntnislage die Veranstaltung abgesagt werden musste.

Ausreichende Schutzmaßnahmen durch die Veranstalterin gegenüber den Beteiligten und Besuchern hätten nicht getroffen werden können. Den Schutzinteressen der Beteiligten und Besuchern ist aber unbedingter Vorrang zu gewähren. Damit ist kurzfristig der Genehmigungsgrund für die Ausnahme nach dem NLöffVZG entfallen. Unter Berücksichtigung des relativ kurzen Zeitraums bis zur beabsichtigten Sonntagsöffnung im Falle einer Klage wäre nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen.

In Kraft treten

Diese Allgemeinverfügung tritt nach § 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

Wittich Schobert

ABl.-Nr. 13 vom 18.03.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck